

007 K 007/23



AMTSGERICHT MÜLHEIM AN DER RUHR

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, den 20.11.2024 um 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Mülheim an der Ruhr, Georgstr. 13, 45466 Mülheim an der
Ruhr 2.Obergeschoss, Saal 210**

das im Mülheim Blatt 13624 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

89/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Mülheim Flur 53 Flurstück 202
Gebäude-und Freifläche 1244 qm

Auf dem Dudel 33

Mülheim Flur 53 Flurstück 203
Gebäude-und Freifläche 6 qm

Auf dem Dudel

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss links nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine 3 Zimmer Wohnung im Erdgeschoss mit Gartennutzungsrecht und Stellplatz in einem unterkellerten 4-geschossigen freistehenden Mehrfamilienhaus; Wohnfläche ca. 128 m²; Baujahr des Gebäudes: 2015; insgesamt 9 Wohneinheiten und ein Büro.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 583.000,00 festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mülheim an der Ruhr, 20.09.2024